

Hinweise zur FK-RL Technik

Übergang von Fachkundegruppen

Fachkundegruppen gemäß Fachkunde-Richtlinie Technik nach Röntgenverordnung in der Fassung vom 23.06.2014 [1] sowie Fachkundegruppen gemäß Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 19.04.2006 [2] entsprechen den Fachkundegruppen der FK-RL Technik mit den folgenden Ausnahmen:

- Die Module RM und RG aus [1] wurden zusammengelegt, da es nur geringe inhaltliche Unterschiede zwischen den beiden Modulen gab. Die Kursinhalte des Moduls RM wurden beibehalten und das Modul wurde in RG umbenannt. Die zusätzlichen Inhalte werden mit der FK-RL Technik über die Inhalte der Module Z1, Z2 und Z3 abgedeckt.
- Die Fachkundegruppen R10 und S5 wurden in der Fachkundegruppe S5 zusammengeführt. Der Erwerb von S5 ist zukünftig durch die Module RG und FA oder GG und FA möglich. Eine Aktualisierung der Fachkundegruppe S5 erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an Kursen mit den Modulen ARG und AFA oder AR und AFA. Bescheinigte Fachkunden der Fachkundegruppe R10 gelten als Fachkundegruppe S5 fort.
- Die Fachkundegruppen S1.1, S1.2, S1.3 gemäß [2] sind in die Fachkundegruppe S2.1 überführt worden. Die Fachkundegruppe S2.1 enthält alle Inhalte der Fachkundegruppen S1.1 bis S1.3.

Eine Aktualisierung der Fachkundegruppen S1.1, S1.2 oder S1.3, die vor dem Inkrafttreten der FK-RL Technik erworben wurden, erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Aktualisierungskurs für die nach dieser Richtlinie erforderliche Fachkundegruppe S2.1. Bescheinigte Fachkunden der Fachkundegruppen S1.1, S1.2, S1.3 gelten fort.

- In der Fachkundegruppe S2.1 ist, anders als bei S2.2, die grundsätzliche Begrenzung der Aktivität auf das 10^6 fache entfallen, sofern es sich ausschließlich um die Lagerung und bestimmungsgemäße Verwendung von fest eingebauten umschlossenen radioaktiven Stoffen handelt, bei denen kein Strahlenschutzbereich eingerichtet werden muss und die nicht aus der Vorrichtung entfernt werden können. In diesen Fällen hat die erhöhte Aktivität des umschlossenen radioaktiven Stoffes im Inneren der Vorrichtung keinen Einfluss auf die Umsetzung des Strahlenschutzes vor Ort, so dass die Fachkundegruppe S2.1 als ausreichend angesehen werden kann. Für den Umgang beim Ein- und Ausbau von umschlossenen radioaktiven Stoffen sind nach wie vor die Fachkundegruppen S2.2 bzw. S2.3 vorgesehen.
- Für Prüf- und Kalibrierstrahler, die nicht fest eingebaut sind, wurde die in der Fachkundegruppe S2.1 maximal zu handhabende Aktivität auf 10^2 Freigrenzen festgelegt.
- Das Fachkundemodul GUKP zum Betrieb von Laseranlagen aus [3] geht nunmehr in das Modul GA über. Spezifische Inhalte zu Laseranlagen sind aus dem Kurs GUKP auch in

die Kurse GA, BG und BH aufzunehmen. Eine Aktualisierung erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an Kursen mit den Modulen AR und AB. Bescheinigte Fachkunden, für die nur das Fachkundemodul GUKP erforderlich war, gelten als Fachkundegruppe S6.1 fort.

- Neben der bereits bestehenden Fachkundegruppe S6.1 und S6.2 wird die Fachkundegruppe S6.2L eingeführt. Die Unterschiede sind der Anlage 1 Teil 3 der FK-RL Technik zu entnehmen.
- Anders als zuvor ist die Fachkundegruppe S6.1 durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs des Moduls GA zu erwerben und nicht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs des Moduls GG. Damit wurde die Fachkundegruppe S6.1 um den Betrieb von anzeigebedürftigen Laseranlagen erweitert. Durch den Besuch des Moduls GG kann die Fachkundegruppe S6.1 nicht mehr erworben werden.
- Die Fachkundegruppen S7.2 und S7.3 aus [2] konnten nur bis zum 31.12.2020 bescheinigt werden [4]. Diese gelten als gleichwertig zur Fachkundegruppe S9.1. Personen, die die Bescheinigung der Fachkundegruppen S7.2 und S7.3 haben und erforderlichenfalls aktualisiert haben, können nach dem Absolvieren der Fachkundemodule OG und NH und der Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Mindestzeiten für den Erwerb der Sachkunde die Fachkundegruppe S9.2 bescheinigt bekommen.
- Tätigkeiten außerhalb der übrigen Fachkundegruppen waren bislang bei Bedarf unter S7.4 zusammengefasst. Diese Fachkundegruppe entfällt.
- S7.1 wird aufgrund des Wegfalls der weiteren Fachkundegruppen in S7 überführt.

Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz von Sachverständigen

- Im Rahmen der erneuten Bestimmung von Einzelsachverständigen und prüfenden Personen von Sachverständigenorganisationen im Anwendungsbereich von § 181 Absatz 4 StrlSchV ist für die Fachkundeforderung nach § 177 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 181 Absatz 1 Nr. 2 StrlSchV eine Aktualisierung der bereits erworbenen Fachkunde ausreichend.
- Für die Prüfung aller Arten von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern ist mit Inkrafttreten dieser Richtlinie die Fachkundegruppe R6.1 erforderlich. Sachverständige mit der Fachkundegruppe R5.1 für die Prüfung von technischen, tiermedizinischen und sonstigen Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs des Fachkundemoduls QS die Fachkundegruppe R6.1 erwerben.
- Personen, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz für Medizinphysik-Experten erworben haben (Röntgendiagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie) und zum Sachverständigen bestimmt werden wollen, kann die Sachkundezeit anerkannt werden.

1. Fachkunde-Richtlinie Technik nach der Röntgenverordnung vom 21.11.2011 (GMBI 2011, S. 1039), geändert durch Rundschreiben des BMUB vom 23.06.2014 (GMBI 2014, S. 918).
2. Richtlinie über die im Strahlenschutz erforderliche Fachkunde (Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung) vom 18.06.2004 (GMBI 2004, S. 799), zuletzt geändert durch Rundschreiben des BMU vom 19.04.2006 (GMBI 2006, S. 735).
3. Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde beim Betrieb von Laseranlagen - Rundschreiben des BMUV vom 11.03.2024, S II 3 - 1512/003-2024.0002 (GMBI 2024, S. 378).
4. Anforderungen an den Erwerb und die Aktualisierung der Fachkunde für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen mit natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen für die Sanierung von radioaktiven Altlasten - Rundschreiben des BMU vom 18.11.2019, S II 3 – 15 040/3 (GMBI 2019, S. 65).